



Krankenversicherungsschutz durch den Bezug von Sozialleistungen in Deutschland

Die Krankenversicherung über das deutsche Fürsorgesystem ist eine weitere Möglichkeit, sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu versichern.

Während der ersten 3 Monate in Deutschland sind EU-Bürger*innen vom Leistungsanspruch ausgeschlossen, weil sie noch Anspruch auf Sozialleistungen in ihrem Herkunftsland haben. Wenn sie jedoch selbstständig arbeiten oder angestellt werden (dabei gilt als Minimum eine 400-Euro-Stelle), können sie ab einer bestimmten Zeit Sozialleistungen beziehen.

Um einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen, müssen Sie einige Dokumente ausfüllen und zusammen mit persönlichen Unterlagen bei einem Jobcenter in Ihrer Nähe einreichen. Wenn Sie Schwierigkeiten haben, den Antrag alleine auszufüllen, können Sie sich [hier](#) den Antrag in einfacher Sprache ansehen. Außerdem können Sie zu [Beratungsstellen](#) gehen und sich dort unterstützen lassen.

Die folgende Übersicht zeigt, wer, ab wann und unter welchen Umständen in Deutschland sozialhilfeberechtigt ist.

Sozialleistungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger			
Anspruch von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern auf Sozialleistungen vor dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) und nach der vorgeschlagenen Neuregelung			
Arbeitslosigkeit	vor BSG-Urteil	nach BSG-Urteil	nach Neuregelung
... ohne vorherige Beschäftigung	vollständiger Ausschluss	Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) nach 6 Monaten Aufenthalt	Ausschluss innerhalb erster 5 Jahre, Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise (längstens für einen Monat) und Darlehen für die Rückfahrt Leistungen wie Inländer nach 5 Jahren Aufenthalt
... nach > 1 Jahr Beschäftigung	Arbeitslosengeld I und anschließend Arbeitslosengeld II wie Inländer		
... nach < 1 Jahr Beschäftigung	Arbeitslosengeld II für max. 6 Monate		

(Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

Personen aus Drittstaaten können Überbrückungsleistungen formlos beantragen.